

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Eigentum der Gemeinde Gornau

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in seiner Sitzung am 29.08.2011 mit Beschluss-Nr. 158/11 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Sportstätten, welche sich im Eigentum der Gemeinde Gornau befinden, beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Gornau stellt Räumlichkeiten und Sportstätten in gemeindeeigenen Einrichtungen zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume und Sportstätten gilt diese Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungsmöglichkeit, Nutzungszeiträume

1. Die Nutzungsmöglichkeit der Räume in Einrichtungen muss rechtzeitig vor Beginn bei der Gemeinde angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte wiederkehrende Nutzungen handelt.
2. Die Vergabe der wiederkehrenden Nutzungszeiten für die Sportstätten erfolgt für den Zeitraum eines Jahres (01.01. - 31.12).
3. Veranstaltungen der Gemeinde bzw. deren Ortsteile haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. Im konkreten Fall obliegt die Entscheidung über die Nutzung der Räume dem Eigentümer.
4. In jedem Fall ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag schriftlich abzuschließen, in welchem Regelungen zu Dauer, Nutzungsart u.s.w. geregelt werden. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 3 Beantragung, Vergabe und Beendigung von Nutzungszeiten

1. Die Beantragung der wiederkehrenden Nutzungszeiten für die Jahresplanung zur Sportstättenvergabe erfolgt schriftlich und rechtzeitig, in der Regel im August des laufenden Jahres für das Folgejahr, in der Gemeinde Gornau.
2. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit.
3. Eine Nutzungserlaubnis erfolgt schriftlich und ist nicht übertragbar.
4. Der Gemeinde Gornau bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
 - eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überlastet ist,
 - Gefahren für Gesundheit und/oder Leben des Nutzers zu befürchten sind,
 - Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
 - das Objekt vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.

5. Die Nutzung kann widerrufen werden, wenn:

- die Nutzung nicht im Sinne der Antragstellung durchgeführt wird,
- die Anlage zweckentfremdet wird,
- die Nutzungszeit an Dritte weitergegeben wurde.

§ 4

Erhebung von Benutzungsentgelten

1. Die Gemeinde Gornau erhebt für die Benutzung von Gemeinschaftsräumen und Sportstätten, welche sich im Eigentum der Gemeinde Gornau befinden, ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

2. Es wird unterschieden zwischen:

1. Nutzung von Räumen und Sportstätten für private Veranstaltungen

- Hierbei wird unterschieden zwischen einem Grundentgelt, einem ermäßigten Entgelt, Zuschlag für evtl. anfallende Reinigungskosten und Müllbeseitigung sowie sonstige Nebenkosten.

Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen haben im Benutzungsfall ein ermäßigtes Grundentgelt zu zahlen.

2. Nutzung von Sportstätten zu sportlichen Zwecken

- Hierbei wird unterschieden zwischen gemeinnützigen Vereinen, Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre und sonstigen Nutzern.

Die Entgeltspflicht für die Sportstätten entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten. Die Entgeltspflicht entsteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht hat.

3. Wenn durch Gründe, die die Gemeinde Gornau zu vertreten hat, die Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesen Fällen in der Regel keine Entgeltspflicht. Eine Nutzungseinschränkung bis zu 6 Wochen muss der Nutzer jedoch in Kauf nehmen, ohne dass ein Betrag zurückerstattet wird.

4. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Nutzungsentgelte für die in der Anlage nicht aufgeführten Gebäude und Räumlichkeiten sowie für gewerbliche Nutzungen festzulegen.

5. Bei einer längerfristigen Nutzung der Gemeinschaftsräume und Sportstätten durch ortsansässige Vereine wird pro durchgeführte Veranstaltung das ermäßigte Grundentgelt erhoben. Werden die Räume für Proben etc. genutzt, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich genutzten Stunden, entsprechend dem Entgeltverzeichnis.

§ 5

Entgeltbefreiung

1. Eine Entgeltzahlung entfällt bei:

- a) Sitzungen gemeindlicher Gremien sowie eigene Veranstaltungen der gemeindeeigenen Einrichtungen.

- b) Bürger- und Nachbarschaftsversammlungen, die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden.
 - c) Benutzung für schulische Veranstaltungen.
2. Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.
 3. Die Gemeinde ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen ebenfalls Entgeltbefreiung zu erteilen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.

§ 6 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Gornau aus.
2. Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
3. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz, sind zu beachten.
4. Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Gornau ist zu beachten.

§ 7 Reinigung

1. Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.
2. Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung kann vor der Nutzung eine Kautions erhoben werden. Die Kautions beträgt das 2-fache des jeweiligen Grundentgeltes.
3. Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Gemeinde Gornau auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

§ 8 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung von Anlagen und Räumen in gemeindeeigenen Einrichtungen entstehen, tritt eine Haftung der Gemeinde Gornau nur ein, wenn der Gemeinde Gornau Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen, Ballspielen und sonstigen Spielen auftreten, ist eine Haftung der Gemeinde Gornau ausgeschlossen. Ballspiele sind nur in der Turnhalle in Witzschdorf erlaubt.

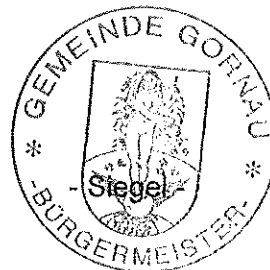
3. Der Benutzer haftet der Gemeinde Gornau gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Nutzungsüberlassung der Anlagen und Räume in gemeindeeigenen Einrichtungen verursacht werden.
4. Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Gemeinde Gornau zu melden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Eigentum der Gemeinde Gornau tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Gornau, den 08.09.2011


Vogler
Bürgermeisterin



Anlage: **Entgeltverzeichnis**

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Eigentum der Gemeinde Gornau

1. Nutzung von Räumen für private Veranstaltungen

	Grundentgelt	ermäßigtes Grundentgelt	Entgelt pro Stunde
<u>Gemeinschaftshaus in Dittmannsdorf</u>			
Gemeinschaftsraum	50,00 EUR/Tag	37,50 EUR/Tag	5,00 EUR
Küche	15,00 EUR/Tag	11,25 EUR/Tag	2,00 EUR
<u>Turnhalle Dittmannsdorf</u>			
Turnhalle	75,00 EUR/Tag	56,25 EUR/Tag	---
Küche (ohne Inventar)	15,00 EUR/Tag	11,25 EUR/Tag	---
<u>Turnhalle Gornau</u>			
Turnhalle	75,00 EUR/Tag	56,25 EUR/Tag	---
<u>Turnhalle Witzschdorf</u>			
Turnhalle	50,00 EUR/Tag	37,50 EUR/Tag	---

2. Nutzung von Sportstätten zu sportlichen Zwecken

	gemeinnützige Vereine in EUR/Std.	gemeinnützige Vereine, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in EUR/Std.	sonstige Nutzer in EUR/Std.
Turnhalle Gornau	4,00	1,50	6,00
Turnhalle Dittmannsdorf	4,00	1,50	6,00
Turnhalle Witzschdorf	3,00	1,00	4,00